

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bildungs- und Tagungszentrums HVHS Springe e.V.
(Stand 07.04.2014)

1. Allgemeines

- (1) Diese AGB gelten für alle verbindlichen Buchungen von Veranstaltungen des Bildungs- und Tagungszentrums HVHS Springe e.V., im folgenden HVHS genannt. Sie gelten auch für solche, die im Wege der elektronischen Datenübermittlung durchgeführt werden.
- (2) Sie gelten ferner für Verträge, die mit anderen Veranstaltern, sei es mit Kooperationspartnern, oder als Gastveranstaltung mit Belegungsvertragspartnern, abgeschlossen werden.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen (z. B. Anmeldungen und Kündigungen) bedürfen, soweit sich aus diesen AGB oder aus dem Verbraucher zustehenden Widerrufsrecht bei Ferngeschäften nichts anderes ergibt, der Schriftform, bzw. einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Form (Telefax, E-Mail, Log-in-Homepage der HVHS). Erklärungen der HVHS genügen auch der Schriftform, wenn eine nicht unterschriebene Formularbestätigung verwendet wird.
- (4) Soweit in den Regelungen dieser AGB die weibliche Form verwendet wird, geschieht das lediglich zur sprachlichen Vereinfachung. Die Regelungen gelten gleichermaßen auch für männliche Beteiligte und für juristische Personen.

2. Vertragsabschluss

- (1) Die Ankündigung von Veranstaltungen der HVHS ist unverbindlich.
- (2) Die Anmeldende ist an ihre Anmeldung oder Terminbuchung 3 Wochen gebunden (Vertragsangebot). Der Veranstaltungs- oder Belegungsvertrag kommt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 dieses Paragrafen entweder durch Annahmeerklärung der HVHS (Zustellen der Anmeldebestätigung oder des Belegungsvertrages) zustande.
- (3) Ist in der Ankündigung einer HVHS-Veranstaltung ein Anmeldeschlusstermin angegeben, so bedarf eine Anmeldung, die erst nach Anmeldeschluss bei der HVHS eingeht, abweichend von Absatz 2 einer ausdrücklichen Annahmeerklärung. Erfolgt diese nicht innerhalb von 3 Wochen, gilt die Anmeldung als abgelehnt.
- (4) Das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften wird durch diese Regelung nicht berührt.
- (5) Widerrufsbelehrung für Fernabsatzgeschäfte: Fernabsatzverträge sind Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen der HVHS und einem Kunden unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (E-Mail, Telefonanrufe usw.) abgeschlossen werden. Für diese Geschäfte gilt folgende Widerrufsbelehrung, die auch auf unserer Internetseite www.hvhs-springe.de abzurufen ist.
- (6) Widerspruchsrecht bei schriftlicher Anmeldung nach §§ 312b ff. BGB: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen. Ihr Widerrufsrecht endet mit Beginn der jeweiligen Veranstaltung. Zur Wahrung der Widerspruchsfrist genügt eine rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Vor Veranstaltungsbeginn und währenddessen dann eine Kündigung in außerordentlich begründeten Fällen (z. B. bei Krankheit) unter Vorlage entsprechender, schriftlicher Nachweise erfolgen (Ende der Widerrufsbelehrung).

3. Vertragspartner und Seminarteilnehmer

- (1) Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages werden vertragliche Rechte und Pflichten nur zwischen der HVHS als Veranstalterin und der Anmeldenden (Vertragspartnerin) begründet.
- (2) Gleichfalls gilt dieses für Gruppenbuchungen. Hier begründet sich das genannte Rechtsverhältnis zwischen der HVHS und der Gruppe (Kooperationspartner, Organisation, Gastseminar), die eine Veranstaltung in der HVHS ausrichten will.
- (3) Die HVHS darf die Teilnahme an ihren Seminaren von persönlichen und/oder sachlichen Voraussetzungen abhängig machen.

4. Leistungsumfang

- (1) Für Seminarteilnehmerinnen von HVHS Seminaren wird die Leistungsbeschreibung in der Veranstaltungsausschreibung gewährleistet. Sie besteht in der Regel aus der pädagogischen Leistung (Seminar/Seminarinhalten, einschließlich Dozentin und Seminarraumnutzung usw.) sowie der Unterkunft und der Vollverpflegung. Hierfür wird insgesamt eine Seminarpauschale/Tagessatz erhoben.
- (2) Bei Gruppenbuchungen wird ein Tagessatz pro Teilnehmenden und Tag erhoben. Angebrochene Tage werden anteilig berechnet. In diesem Tagessatz sind die Übernachtung in der gebuchten Zimmerkategorie (Einzel-/Doppelzimmer), die Vollverpflegung (Frühstück, Vormittagskaffee, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Kuchen, Abendessen) sowie die Nutzungsgebühr für den Seminarraum nebst in der Regel 2 Arbeitsgruppenräumen enthalten.
- (3) Die gewünschte Seminarraumausstattung (Anordnung der Tische, Stuhlkreis, Medien usw.) kann nur gewährleistet werden, wenn das mit den Vertragsunterlagen zugegangene Formblatt spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn bei der HVHS eingegangen ist.
- (4) Sonderleistungen wie Tagungsgetränke, bestimmte Medien, Verbrauchsmaterialien oder Sonderleistungen bei der Verpflegung werden extra berechnet.
- (5) Die Vertragspartnerin erwirbt keinen Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Seminarräume.
- (6) Die HVHS kann der Vertragspartnerin ganz oder teilweise eine adäquate Ersatzunterkunft zur Verfügung stellen, wenn dies durch besondere Umstände (Überbelegung, die die HVHS nicht zu verantworten hat) geboten ist.
- (7) Den Seminarteilnehmerinnen werden hauseigene Parkplätze, soweit ausreichend vorhanden, kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Freizeiteinrichtungen der HVHS (Sauna, Kegelbahn, Minigolfanlage, Fußballplatz, Außenschach, usw.) können von den Seminarteilnehmerinnen genutzt werden. Ein rechtsverbindlicher Anspruch auf diese Nutzung besteht allerdings nicht. Für Schäden an Person und Eigentum, die aus dieser Nutzung entstehen, übernimmt die HVHS keine Haftung.

5. Entgelt für einzelne Seminarteilnehmerinnen von HVHS Veranstaltungen

- (1) Das Veranstaltungsentgelt/die Seminargebühr für einzelne Seminarteilnehmerinnen ergibt sich aus der bei Eingang der Anmeldung aktuellen Ankündigung der HVHS (Programm, Werbeflyer, Preisliste etc.)
- (2) Das Entgelt soll mit der Anmeldung, spätestens aber bis 3 Wochen nach Seminarende, auf das Konto der HVHS gezahlt werden. Eine gesonderte Aufforderung ergeht nicht. Ferner ist eine Bareinzahlung bei dieser Zahlungsmodalität für einzelne Seminarteilnehmerinnen nicht vorgesehen,
- (3) Einzelne Bestandteile der Seminargebühr können nicht aus dem Tagessatz herausgerechnet werden, auch dann nicht, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

6. Zahlungsmodalitäten und Rücktritt vom Vertrag bei Gruppenbuchungen

- (1) Der Gruppenpauschalpreis ist nach Veranstaltungsende nach Eingang der Rechnung innerhalb des in der Rechnung angegebenen Zeitraumes zu begleichen. (Bitte beachten Sie, dass bei Gruppenbuchungen aus Gründen einer günstigeren Preiskalkulation für die Veranstaltung Einzelabrechnungen mit den Seminarteilnehmerinnen nicht vorgesehen sind).
- (2) Wird eine Gruppenbuchung weniger als 6 Wochen vor Seminarbeginn abgesagt, so erheben wir Ausfallgebühren in Höhe von 50% des vereinbarten Tagessatzes, bei einer Absage weniger als 3 Wochen vor Seminarbeginn erheben wir 75% des vereinbarten Tagessatzes.
- (3) Bei Minderbelegung der gebuchten Seminarplätze/Teilnehmerinnenplätze erheben wir keine Ausfallkosten, wenn die vereinbarte Teilnehmerinnenzahl bis zu 20% unterschritten wird. Bei mehr als 20% Minderbelegung beträgt die Ausfallgebühr 75% des vereinbarten Tagessatzes für jeden nicht besetzten Teilnahmeplatz.

7. Organisatorische Änderungen

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch eine bestimmte Dozentin durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen einer Dozentin angekündigt wurde.
- (2) Die HVHS kann aus sachlichem Grund Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.
- (3) Muss eine Veranstaltung oder eine Veranstaltungseinheit aus von der HVHS nicht zu vertretenden Gründen ausfallen (beispielsweise wegen der Erkrankung einer Dozentin), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

8. Rücktritt und Kündigung durch die HVHS

- (1) Die Mindestzahl der Vertragspartnerinnen bei einer HVHS-Veranstaltung beträgt 10 Personen (nicht bei Gruppenbuchungen). Wird diese Mindestzahl nicht erreicht, kann die HVHS vom Vertrag zurücktreten, jedoch nur bis zum 5. Tag vor der Veranstaltung. Kosten entstehen der Vertragspartnerin hierdurch nicht.

- (2) Die HVHS kann ferner vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die die HVHS nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht stattfinden kann. In diesem Fall wird das Entgelt nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung geschuldet. Das gilt nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für die Vertragspartnerin unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für die Vertragspartnerin ohne Wert ist.
 - a. Die HVHS kann in Fällen des § 314 BGB kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

Gemeinschaftswidriges Verhalten in Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung der Kündigung durch die Seminarleiterin, oder eines anderen Verantwortlichen der HVHS, insbesondere Störung des Informations- und Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigung, durch querulatorisches Verhalten oder durch Androhung von Gewalt.

Ehrverletzungen aller Art gegenüber der Dozentinnen, den anderen Vertragspartnerinnen/Teilnehmerinnen oder gegenüber Beschäftigten der HVHS.

Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.), oder das öffentliche Tragen von Symbolen, die der Neonaziszene zuzurechnen sind.

Beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.

- (3) Statt einer Kündigung kann die HVHS die Vertragspartnerin auch von einer Veranstaltungseinheit/einem Seminar ausschließen.
- (4) Der Vergütungsanspruch der HVHS wird durch eine solche Kündigung nicht berührt.

9. Kündigung und Widerruf durch die Vertragspartnerin

- (1) Weist die Veranstaltung einen Mangel auf, der geeignet ist, das Ziel der Veranstaltung nachhaltig zu beeinträchtigen, hat die Vertragspartnerin die HVHS auf den Mangel hinzuweisen und ihr innerhalb einer zu setzenden angemessenen Nachfrist Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Geschieht dies nicht, kann die Vertragspartnerin nach Ablauf der Frist den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.
- (2) Die Vertragspartnerin kann den Vertrag ferner kündigen, wenn die weitere Durchführung der Veranstaltung wegen erheblicher organisatorischer Änderungen unzumutbar ist. In diesem Fall wird das Entgelt nach dem Verhältnis der abgewickelten Teileinheiten zur gesamten Veranstaltung geschuldet. Das gilt dann nicht, wenn die Berechnung der erbrachten Teilleistung für die HVHS unzumutbar wäre, insbesondere wenn die erbrachte Teilleistung für die Vertragspartnerin wertlos ist.
- (3) Ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht (z. B. bei Fernabsatzgeschäften) bleibt unberührt. Dazu siehe die Widerrufsbelehrung in § 2 Abs. 5 dieser AGB.

10. Schadensersatzansprüche

- (1) Schadensersatzansprüche der Vertragspartnerin gegen die HVHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Insbesondere für Wertsachen sowie für Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Gelände der HVHS abgestellt werden, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Ausschluss gemäß Absatz 1 gilt ferner dann nicht, wenn die HVHS schuldhaft Rechte der Vertragspartnerin verletzt, die dieser nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und, auf deren Einhaltung die Vertragspartnerin regelmäßig vertraut (Kadinalspflichten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Seminarinhalte sind nicht als rechtsverbindliche Beratung zu verstehen, sondern spiegeln nur die Rechtsauffassung der Dozentin oder des Dozenten wider.
- (4) Seminararteilnehmerinnen haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- (5) Haftung für Links: Unser Veranstaltungsangebot enthält auch Links zu externen Webseiten Dritter, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte und Veranstaltungsangebote der verlinkten Seiten ist stets die jeweilige Anbieterin oder die Betreiberin der Seiten verantwortlich. Die verlinkten Seiten wurden zum Zeitpunkt der Verlinkung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Rechtswidrige Inhalte waren zum Zeitpunkt der Verlinkung nicht erkennbar. Eine permanente inhaltliche Kontrolle der verlinkten Seiten ist jedoch ohne konkrete Anhaltspunkte einer Rechtsverletzung nicht zumutbar. Bei bekannt werden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Links umgehend entfernen.

11. Datenschutz

- (1) Gemäß Datenschutzgesetz weist die HVHS darauf hin, dass die Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten ausschließlich der Organisation und ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltungen und der gesetzlichen Verpflichtungen, die der HVHS auferlegt sind, dient. Der HVHS ist zu diesem Zweck die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der erforderlichen Daten gestattet. Die Daten werden außerdem aus steuerrechtlichen Gründen gespeichert, Dritten aber nicht zugänglich gemacht.
- (2) Sobald der oben genannte Zweck zur Datenspeicherung entfallen ist, kann die Vertragspartnerin jederzeit der Speicherung ihrer Daten widersprechen.

12. Sonstiges

- (1) Das Mitbringen von Haustieren ist aus hygienischen Gründen und mit Rücksicht auf die anderen Gäste nicht gestattet.
 - (2) Bei Gruppenbuchungen durch Kooperationspartner oder bei Gastseminaren verpflichtet sich die Vertragspartnerin der HVHS, ihre Seminararteilnehmer über diese AGB, bzw. über die für sie zutreffenden Passagen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu unterrichten.
 - (3) Bei Gastveranstaltungen/-seminaren ist der Ausrichter für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und für die Entrichtung von GEMA-Gebühren verantwortlich.
 - (4) Bei der Inanspruchnahme des HVHS-eigenen W-LAN auf dem Grundstück der HVHS durch Seminararteilnehmerinnen, Referentinnen oder durch Seminargruppen, werden die allgemeinen Geschäftsbedingungen der HVHS für die Nutzung dieses Internetzuganges akzeptiert. Diese AGB sind jeder Nutzerin, zusammen mit dem Zugangscode, auszuhändigen.
 - (5) Das Rauchen ist in den Gästezimmern nicht gestattet.
- ## 13. Schlussbestimmungen
- (1) Das Recht, gegen Ansprüche der HVHS aufzurechnen, wird ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch gerichtlich festgestellt oder von der HVHS anerkannt worden ist.
 - (2) Ansprüche gegen die HVHS sind nicht abtretbar.
 - (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Vertragsvereinbarungen unwirksam sein, so tritt an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung die gesetzliche Regelung; die Geltung der AGB und sonstiger Vertragsvereinbarungen wird dadurch nicht berührt.
 - (4) Gerichtsstandort ist Hannover.